

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zehnte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 23. März 2023 die Zehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 3. April 2023 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 30. März 2023 niedergelegt.

**Zehnte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

***Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
08. Juni 2022***

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**I. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,
unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch****§ 1 Geltungsbereich**

Alle Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

§ 2 Zustandekommen von Geschäften

[...]

- (2) Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. sowie zwischen der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, zustande. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftspartei, durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass sie eine entsprechende Rechtsposition in Bezug auf die mit ihrem Clearing-Mitglied zustande gekommenen Geschäfte erhält. Zustande gekommene Geschäfte werden den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. elektronisch bestätigt (Geschäftsbestätigung).

[...]

[...]

II. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften

[...]

§ 5 Nicht rechtzeitige Erfüllung

[...]

- (2) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. zustande gekommen und erfüllt das Clearing-Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V.
- (3) Die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.

[...]

[...]

§ 20 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V.

[...]

§ 22 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

[...]

- (2) Für Geschäfte mit der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. gelten abweichend von Absatz 1 die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V.

III. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch**§ 23 Aufhebung von Geschäften auf Antrag**

[...]

Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

(1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind

1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V.;

[...]

[...]

§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

(1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

[...]

§ 30 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, werden die Geschäfte im Handelssystem gelöscht. Soweit eine Löschung nicht mehr möglich ist,

1. instruiert die Geschäftsführung bei Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, die jeweilige zentrale Gegenpartei, entsprechende Gegengeschäfte in ihr Clearing-System einzugeben;

**Bedingungen für Geschäfte an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

2. sind bei Geschäften in Wertpapieren, für die keine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V./Cboe Clear Europe N.V.~~ stattfindet, die Geschäftsparteien verpflichtet, die zur Abwicklung der Geschäfte erteilten Lieferinstruktionen zu löschen. Sind die Geschäfte bereits abgewickelt, sind die Geschäftsparteien zur Eingabe von Gegengeschäften verpflichtet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 3. April 2023 in Kraft.

Die Zehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 30. März 2023

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Michael Krogmann

Frank Hoba